

In Deutschland ist die Berufsbezeichnung „**Theatertherapeut**“ (Stand 2026) gesetzlich **nicht geschützt**. Das bedeutet, dass es keine direkte gesetzliche Strafe gibt, wenn Sie diesen Begriff verwenden, ohne eine spezifische Ausbildung absolviert zu haben.

Es gibt jedoch wichtige rechtliche Einschränkungen hinsichtlich der **Berufsausübung** und des **Verbraucherschutzes**:

1. Rechtliche Abgrenzung zur Heilkunde

Obwohl Sie sich so nennen dürfen, dürfen Sie ohne entsprechende Erlaubnis keine **Heilkunde** ausüben:

- **Heilbehandlung:** Wenn Sie psychische Störungen mit Krankheitswert behandeln wollen, benötigen Sie zwingend eine **Approbation** (als Psychotherapeut oder Arzt) oder eine Erlaubnis nach dem **Heilpraktikergesetz** (z. B. Heilpraktiker für Psychotherapie).
- **Irreführungsverbot:** Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darf Ihre Bezeichnung Kunden nicht über Ihre tatsächliche Qualifikation täuschen. Werden medizinische Heilversprechen ohne Qualifikation gemacht, drohen Abmahnungen.

2. Zertifizierung und Standards

In der Fachwelt und bei Arbeitgebern (z. B. Kliniken) ist die Bezeichnung eng an Standards geknüpft:

- **DGfT-Zertifizierung:** Die Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie (DGfT) vergibt Zertifikate, die eine mehrjährige, anerkannte Ausbildung bestätigen.
- **Klinischer Bereich:** Um in psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen als Theatertherapeut angestellt zu werden, wird in der Regel ein Abschluss an einem anerkannten Institut (wie dem ITT) oder ein entsprechendes Studium vorausgesetzt.

3. Geschützte Begriffe (Vorsicht!)

Vermeiden Sie unbedingt Bezeichnungen wie:

- **Psychotherapeut:** Dieser Titel ist durch das Psychotherapeutengesetz streng geschützt und an eine Approbation gebunden.
- **Staatlich anerkannter...:** Diese Zusätze dürfen nur bei entsprechenden staatlichen Abschlüssen geführt werden.

Fazit: Ja, Sie dürfen sich rein rechtlich so nennen, aber Sie dürfen ohne Heilpraktiker-Erlaubnis oder Approbation keine Patienten im Sinne einer Krankenbehandlung therapieren. Für eine seriöse Ausübung im Gesundheitswesen ist eine Zertifizierung durch Fachverbände wie die **DGfT** dringend empfohlen.“ (Quelle: KI)

1. **Entscheidung:** Heilkundlich oder nicht-heilkundlich?

Heilkundlich: Behandlung von Störungen mit Krankheitswert → Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie (Prüfung beim Gesundheitsamt) oder Approbation nötig.
Heilpraktiker*in: man darf offiziell z.B. „Psychotherapie nach Heilpraktiker-Gesetz“ (ausschreiben Pflicht) anbieten

Nicht-heilkundlich: Persönlichkeitsentwicklung, Beratung, Coaching/(Supervision), Prävention → Keine Erlaubnis notwendig, aber strikte Vermeidung des Begriffs 'Psychotherapie' in jeglicher Außenwerbung, es darf aber sehr wohl 'Theatertherapie' auf Schild oder Flyer/Website stehen.

Tipp: Qualifikationen (Ausbildungen, Zertifikate) dokumentieren und Fokus schriftlich definieren auf eigener Website/Flyer etc.

2. **Anmeldung und Finanzen** (Freiberuf)

Schritt, Frist, Zu erledigen

Anmeldung der Praxis-Aufnahme beim zust. Gesundheitsamt, mind. 14 Tage vor Tätigkeitsbeginn, Zertifikate + beglaubigte Erlaubnis scannen und senden.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, spätestens 4 Wochen nach Tätigkeitsbeginn, beim Finanzamt einreichen (online via ELSTER)

Steuernummer erhalten, ca. 2–4 Wochen später, keine Gewerbe-Anmeldung bei freier künstlerischer Tätigkeit (keine Gewerbesteuer).

Künstlersozialkasse prüfen, bei >50% künstlerisch: Antrag bei KSK für Sozialversicherung.

Kleinunternehmerregelung? Ja, bei Umsatz <22.000 €/Jahr (keine USt-Ausweisung).

3. **Versicherungen und Verträge**

Berufshaftpflicht: Abschließen (mind. 1–3 Mio. € Deckung), die DGfT kooperiert für ihre Mitglieder mit der Continentale Versicherung (siehe DGfT.de/ueber-uns/kooperationspartner)

Verträge: Schriftlich. Mit Anamnesebogen, Einwilligungserklärung, Honorar.

Beispiel-Behandlungsvertrag (nicht-heilkundlich):

„Mit diesem Vertrag vereinbaren [Name Therapeutin] und [Klient] folgendes: Ziel ist die Förderung von Persönlichkeitsressourcen durch theatertherapeutische Methoden. Keine Behandlung psychischer Erkrankungen. Honorar: 80 €/50 Min. Kündigung: 2 Wochen zum Monatsende. Datenschutz: DSGVO-konform.“

Hinweis zu Heilpraktiker-Zusatzversicherungen (Psychotherapie)

Viele Zusatzversicherungen für Heilpraktikerleistungen schließen psychotherapeutische Behandlungen aus. Einige Tarife übernehmen diese jedoch unter bestimmten Bedingungen.

Klient:innen wird empfohlen, vor Therapiebeginn ihre Versicherungsunterlagen genau zu prüfen:

- Ob psychotherapeutische Leistungen abgedeckt sind.
- Auf Erstattungshöhe, jährliche Obergrenzen und Bedingungen.
- Manche Versicherer erstatten nur den Regelsatz der Gebührenordnung.

Abrechnungsgrundlage:

Psychotherapie (50–90) X Minuten, Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH, Ziffer 19.2).

Theatertherapie als Einzeltherapie.

Bei unzureichender Erstattung ist eine individuelle Zahlungsvereinbarung möglich.

4. **Datenschutz** (DSGVO)

Heilkundliche Praxis: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen (systematische Dokumentation von Terminen, Rechnungen, Akten -- Gesundheitsdaten).

Einwilligung einholen: „Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten für Therapiezwecke zu.“ Aufbewahrung: 10 Jahre (nach BGB), sicher löschen danach.

5. **Website** und Außenauftritt

Erlaubte Formulierungen (nicht-heilkundlich) Bspw.: „Theatertherapeutin (zertifiziert nach [Ausbildung]). Förderung von Resilienz und Teamdynamik durch kreative Methoden.“ Oder „Angebote: Persönlichkeitsentwicklung, Konfliktlösung“

Pflicht: Impressum mit Namen, Adresse, Steuernr., Datenschutzerklärung.

6. **Checkliste** zum Praxisstart

- Qualifikationen prüfen/Heilpraktiker (falls nötig, dann —>).
- Anmeldung der Praxis mit Adresse beim Gesundheitsamt.
- Finanzamt anmelden (Fragebogen).
- Berufshaftpflicht abschließen (Empfehlung über die DGfT)
- Anmeldunsbogen/ Verträge/ Muster erstellen.
- Website/Impressum live schalten.
- DSGVO-Dokumente vorbereiten.

Bei Fragen: Fachanwalt für Medizinrecht